



A M T S B L A T T

FÜR DEN LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

Patenkreis für den Kreis Landeshut in Schlesien

Nr. 11

Jahrgang 62

Erscheint nach Bedarf

17. März 2011

Inhaltsverzeichnis

B)	<u>Amtlicher Teil</u>	<u>Seite</u>
1.	Bekanntmachung des Landkreises Wolfenbüttel; hier: Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Personalangelegenheiten	2
2.	Bekanntmachung des Landkreises Wolfenbüttel; hier: Überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2006 bis 2008 durch die NKPA	3
3.	Bekanntmachung des Landkreises Wolfenbüttel; hier: Öffentliche Auslegung der Jahresrechnung 2008	4
4.	Bekanntmachung des Landkreises Wolfenbüttel; hier: Ausschreibung eines Kehrbezirks	5 - 6
5.	Bekanntmachung der Samtgemeinde Baddeckenstedt; hier: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 mit Bekanntmachung vom 17.03.2011	7
6.	Bekanntmachung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Evensen – Amleben – Gilzum – Kneitlingen hier: Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gilzum	8 - 10
7.	Bekanntmachung des Landkreises Wolfenbüttel; hier: Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Berelries“ LSG WF 48	11 - 16

Herausgeber:
Landkreis Wolfenbüttel
Für den Inhalt verantwortlich:
Landrat Röhmann
Bezugspreis: 0,69 €

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Berelries“
LSG WF 48**

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit §§ 14, 15 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (Abl. Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) wird verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

Der in § 2 bezeichnete Bereich in der Gemarkung Berel der Samtgemeinde Baddeckenstedt wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Berelries“ erklärt.

Das geschützte Gebiet hat eine Größe von ca. 181 ha.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Das LSG ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000. Die Abgrenzung des LSG ist darin durch ein graues Band dargestellt. Die Grenzlinie berührt das graue Band von innen.
- (2) Das Original der maßgeblichen Karte im Maßstab von 1:10.000 liegt beim Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstr. 11, 38300 Wolfenbüttel, aus. Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung. Eine Mehrerausfertigung befindet sich bei der Samtgemeinde Baddeckenstedt, Heerer Str. 28, 38271 Baddeckenstedt. Die Karte kann beim Landkreis Wolfenbüttel oder bei der Samtgemeinde Baddeckenstedt während der Dienstzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.
- (3) Das LSG „Berelries“ ist zugleich auch Teil des europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ als Fauna-Flora-Habitat (FFH-)Gebiet „Berelries“ Nr. 383. In der maßgeblichen Karte sind die Flächen, die im FFH-Gebiet liegen, grau hinterlegt.

**§ 3
Gebietscharakter und Schutzzweck**

- (1) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde, Untereinheit Lebenstedter Lössbörde.

Das Berelries ist ein überwiegend naturnaher Laubwaldbestand mit Waldmeister- bzw. Perlgras-Buchenwald und Eichen-Hainbuchenwald auf teils kalkreichen Standorten und auf teils tiefgründigen, frischen Lössböden mit artenreicher Krautschicht.

Das Landschaftsbild ist geprägt von dem Laubwaldgebiet und dem außerhalb des Waldes sanft abfallenden Gelände mit landwirtschaftlicher Nutzung. Im westlichen Teil befindet sich ein ehemaliger Kreideabbau mit vielfältigen Standortbedingungen. Die Landschaft wird gegliedert durch wegbegleitende Hecken und Bäume sowie durch die Straßenbäume an der L 474 nach Groß Himstedt.

- (2) Ziel der Unterschutzstellung ist der Erhalt und die Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Der Schutz des natur- und kulturraumtypischen Landschaftsbildes sowie die Sicherung des Netzes „Natura 2000“.
- (3) Der besondere Schutzzweck des gesamten Landschaftsschutzgebietes ist
 - der Erhalt und die Entwicklung des naturnahen und strukturreichen Buchen- und Eichenwaldes

- mit hohem Altholzanteil;
- der Erhalt und die Förderung des kulturraumtypischen Landschaftsbildes und der entsprechenden Landnutzungen;
- der Erhalt des unverbauten Blickes auf den Wald, begleitet von baumbestandenen Wegen;
- der Erhalt und die Förderung von Hecken und Feldgehölzen;
- die Förderung von strukturreichen Waldrändern mit gestuftem Übergang zur Feldflur;
- der Erhalt der un bebauten Flächen als Freiraum vor dem Wald;
- der Erhalt des natürlichen Bodenreliefs;
- der Erhalt und die Förderung der Biotopvernetzung;
- der Erhalt und die Förderung einer artenreichen standorttypischen Flora und Fauna, insbesondere die Sicherung der Lebensräume gefährdeter Pflanzen- und Tierarten unter Berücksichtigung räumlich-funktioneller Zusammenhänge;
- der Erhalt der natürlichen Voraussetzungen für eine ruhige, naturbezogene Erholung in Natur und Landschaft ohne besondere Einrichtungen.

- (4) Das LSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

Besonderer Schutzzweck speziell für das europäische FFH-Gebiet im LSG ist die Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes des folgenden Lebensraumtyps gemäß Anhang I FFH-Richtlinie:

9130 Waldmeister- Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

- Erhaltung und Förderung naturnaher, strukturreicher Buchenwälder mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel. Dies ist durch Erhalt und Förderung standortheimischer Baumarten, eines hohen Tot- und Altholzanteils (insbesondere Höhlen-, Uralt- und Horstbäume), vielgestaltiger Waldränder sowie durch natürlich entstandene, der Sukzession unterliegende Lichtungen zu erzielen.
 - Erhaltung der für die beschriebenen Lebensraumbedingungen maßgeblichen standörtlichen Voraussetzungen (biotische und abiotische Standortfaktoren)
 - Erhalt und Entwicklung einer lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung mit stabilen Populationen.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll neben dieser Verordnung auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 4 Verbote

- (1) Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die nachfolgenden Handlungen im Schutzgebiet verboten, soweit in § 5 oder § 6 keine anderslautenden Regelungen getroffen werden:
1. Die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen.
 2. Zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen.
 3. Kraftfahrzeuge abseits öffentlicher Straßen und Parkräume zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient oder für die Ausübung der Fischerei und der Jagd erforderlich ist.
 4. Das Fahrradfahren abseits von Wegen und Straßen sowie das Reiten abseits von Fahrwegen und gekennzeichneten Reitwegen.
 5. Hunde, ausgenommen Jagd- und Hütehunde bei Ausübung der Jagd bzw. der Hut, frei laufen zu lassen.

6. Abfälle, Schrott, Abraum oder sonstige Materialien aller Art wegzuwerfen, zu lagern bzw. zwischenzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen oder zu verunstalten.
7. Das Einbringen von Klärschlamm, Rübenerde, Kompost o.ä., natürlichen oder künstlichen Düngestoffen sowie von Pflanzenbehandlungsmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen. Hinsichtlich der Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln im Wald siehe § 5 (1) Nr. 6.
8. Die Bodendecke abzubrennen oder sonst Feuer anzuzünden, mit Ausnahme der Einzelfälle, die unter den zulässigen Maßnahmen (s. § 6 Nr. 8) aufgeführt sind.
9. Bodenbestandteile einzubringen, zu entnehmen oder sonst das Bodenrelief zu verändern, mit Ausnahme des Einebnens von Fahrspuren und des Erlaubnisvorbehaltes gem. § 5 (1) Nr. 9.
10. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind und soweit bei den Erlaubnisvorbehalten keine anderen Regelungen bestehen. Die Errichtung von Weidezäunen in landschaftsgerechter Bauweise sowie von Kulturzäunen bei einer forstlichen Kulturbegründung ist erlaubt.
11. Wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen sowie das Einbringen von Pflanzen aller Art, ausgenommen ist die Ernte forstlichen Vermehrungsgutes.
12. Ödland- und Halbtrockenrasenflächen sowie Obstwiesen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.
13. Wald (einschl. der Waldmäntel) in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder mit nicht standortgerechten (im forstlichen Sinne) Gehölzen zu bestocken, sowie das flächenhafte Befahren des Waldes (mit Ausnahme der Einzelfälle, die bei den zulässigen Maßnahmen unter § 6 Nr. 4 aufgeführt sind). Der Nadelholzanteil in den Laubholzgrundbeständen darf 10 % nicht übersteigen. Die Nadelbäume dürfen nur kleinflächig (einzelstamm-, trupp- bis gruppenweise) beigemischt werden, unter Berücksichtigung der Ansprüche von gefährdeten Pflanzenvorkommen.
14. Das Starten und Landen von Flugmodellen aller Art, Hängegleitern und anderen Fluggeräten, auch mit nach Luftverkehrsrecht nicht erlaubnispflichtigen Luftfahrzeugen, sowie das Überfliegen mit solchen Luftfahrzeugen in einer Höhe unter 300 Metern.

(2) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen im LSG bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
 1. Neu- und Ausbau von Wegen, einschließlich der Anlage von Forstwegen im Wald (mit Ausnahme von Rückewegen), sowie die Verlegung bzw. Errichtung von Versorgungsleitungen.
 2. Bauliche Erweiterungen der Schießsportanlage auf dem bisherigen Gelände an der Landesstraße, die in räumlichem Zusammenhang mit den vorhandenen baulichen Anlagen stehen und 33 % der Gesamtfläche der vorhandenen Gebäude nicht überschreiten.
 3. Neu- und Ausbau von Weideunterständen in landschaftsgerechter Bauweise.
 4. Aufstellen von Verkaufsständen zur Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte sowie das Aufstellen und Anbringen von Hinweisschildern und Tafeln.
 5. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen zur Entwässerung von Flächen oder zur Absenkung des Grundwassers / Schichtenwassers durchzuführen, soweit es sich nicht um die ordnungsgemäße Unterhaltung, Instandsetzung oder Erneuerung bestehender

Anlagen handelt.

6. Kalkung der Waldbereiche zur Abpufferung der oberflächigen Bodenversauerung (Kompensationskalkung). Die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln im Wald im Einzelfall, nach den Vorgaben der Forstlichen Versuchsanstalt, zulässig ist die Anwendung bei Gefahr im Verzuge.
 7. Hecken, Baumreihen und -gruppen, Gebüsch, Ufergehölze und sonstige Gehölzbestände sowie Einzelbäume außerhalb des Waldes zu beschädigen oder zu beseitigen, außer im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie ordnungsgemäßen Unterhaltungsmaßnahmen.
 8. Kahlschläge im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung in einer Größe über 0,7 ha. Kahlschläge mit weniger als 100 m Abstand zwischen den Rändern der Kahlschlagflächen oder mit weniger als 100 m Abstand zum Waldrand, soweit sie innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren angelegt werden.
 9. Abbau von Kalkstein im Bereich des Vorranggebietes für die Rohstoffgewinnung gemäß des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008, unter Beachtung des besonderen Schutzzweckes des angrenzenden FFH-Gebietes „Berelries“.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme/Handlung den Charakter des Landschaftsschutzgebietes nicht nachhaltig verändert und der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Sie kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 6 Zulässige Maßnahmen

Keinen Einschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. Die bisherige, rechtmäßig ausgeübte Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Rechtsanspruch besteht.
2. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern, Wegen, Feldrändern, Versorgungsleitungen sowie der Straßen - insbesondere Freihaltung des Lichtraumprofils - im Rahmen geltender Vorschriften.
3. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung.
4. Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung unter Beachtung des Verbotes Nr. 13 und der Erlaubnisvorbehalte Nr. 6 und 8 sowie unter besonderer Berücksichtigung des FFH-Lebensraum-schutzes mit ausreichenden Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen (s.a. Nds. Gesetz über den Wald u. die Landschaftsordnung).
Das flächenhafte Befahren des Waldes nach Naturkatastrophen (z.B. starker Windwurf) oder im Einzelfall zur Kulturvorbereitung ist zulässig, im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.
5. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie das Aufstellen von nicht fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen.
6. Die von der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführten oder beauftragten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
7. Die Neuanlage von naturnahen Gewässern oder Feuchtflächen, die dem Schutzzweck dieser Verordnung dienen, im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.
8. Das Verbrennen von Stroh- oder Ölleinresten auf Ackerflächen. Das Abbrennen von Mahnfeuern in begründeten Einzelfällen, im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.
9. Die Durchführung des jährlichen Schützenfestes (Dauer: 3 Tage) an dem bisherigen Standort (südlicher Teil des Waldes) und im bisherigen Umfang.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 und 36 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung erteilt worden ist, oder eine Maßnahme ohne eine nach § 5 erforderliche Erlaubnis durchführt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.


§ 9 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Wolfenbüttel (WF 1) vom 14.07.1941 wird, soweit sie das Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel betrifft (hier: die Interessentschaftswaldung „Berelries“ in der Gemarkung Berel gem. § 1 Nr. 1 der vorbezeichneten Verordnung), mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel frühestens aber am 10.11.2013 in Kraft.

Landkreis Wolfenbüttel
Der Landrat


Röhmann

Wolfenbüttel, den 10.01.2011